

**Gesuch um Bewilligung von vorübergehender Inanspruchnahme öffentlichen Grundes**

Bauherrschaft:

Bauleitung:

Bauunternehmung:

Rechnungsadresse:

Strasse/Abschnitt:

Zweck: Baugerüst abstützen/Ablagerung Materialien/Installationsplatz/  
Parkplatz (nicht zutreffendes streichen)

Ab (Datum):  Bis/Dauer:

Beilage (Pläne):

Ort, Datum:  Gesuchsteller/in:

**Bewilligung**

Aufgrund des obigen Gesuchs wird – unter Berücksichtigung der rückseitig aufgeführten Bedingungen – die Bewilligung für die Benützung des öffentlichen Grundes erteilt.

Beanspruchte Fläche/n:	<input type="text"/> m <sup>2</sup>	Gebühren:	a) CHF	<input type="text"/>
	<input type="text"/> m <sup>2</sup>		b) CHF	<input type="text"/>
<b>Total Fläche</b>	<input type="text"/> m <sup>2</sup>		c) CHF	<input type="text"/>
		<b>Total Gebühren:</b>	<b>CHF</b>	<input type="text"/>

Ort, Datum:  Bauverwaltung Arni:

1. Für die Benützung von öffentlichem Grund durch Baugerüste, Baracken, Krane, Bau- und Gerüstmaterial etc. wird eine Benützungsgebühr gemäss § 8 Abs. 1 des Gebührenreglements für das Bauwesen der Gemeinde Arni vom 12. Dezember 2024, in Kraft seit 1. Februar 2025, erhoben. Es gelten folgende Ansätze:

a) Grundgebühr:

- |  |            |
|--|------------|
| • kurze Benützungsdauer (bis 1 Woche)    | CHF 100.00 |
| • mittlere Benützungsdauer (bis 1 Monat) | CHF 200.00 |
| • lange Benützungsdauer (über 1 Monat)   | CHF 300.00 |

b) Auswirkungs-Aufschlag:

- |   |            |
|---|------------|
| • keine Behinderung Anwohner (keine Strassensperrung)               | CHF 0.00   |
| • teilweise Behinderung Anwohner (teilweise Strassensperrung)       | CHF 100.00 |
| • vollständige Behinderung Anwohner (vollständige Strassensperrung) | CHF 200.00 |

c) Flächen-Aufschlag:

- |   |            |
|---|------------|
| • kleine Fläche (bis 250 m <sup>2</sup> )   | CHF 0.00   |
| • mittlere Fläche (bis 500 m <sup>2</sup> ) | CHF 100.00 |
| • grosse Fläche (ab 500 m <sup>2</sup> )    | CHF 200.00 |

In ausserordentlichen Fällen mit starker Kontrolltätigkeit bei Nichtbefolgung der Benützungsbewilligung wird die Gebühr auf maximal CHF 1'000.00 angehoben.

2. Durch diese Benützung des Staatsstrassengebietes darf der Verkehr in keiner Weise behindert oder gefährdet werden (Art. 81 Signalisationsverordnung SSV). Die Signalisation und Abschränkung ist mit reflektierendem Material nach der VSS-Norm SN 40 886 auszuführen.
3. Der Inhaber der Bewilligung haftet in jedem Fall allein für allen und jeden Schaden und Nachteil, der durch die Ablagerung und den Betrieb dem Staatsstrassengebiet, an Personen oder Sachen entsteht, sei es aus Absicht oder Fahrlässigkeit, begangen durch ihn selbst oder seine Unternehmer oder Arbeiter. Allfällige notwendige Instandstellungsarbeiten am Gemeinde- und Staatsstrassengebiet werden auf Kosten des Konzessionärs ausgeführt.
4. Der Bauverwaltung Arni steht das Recht zu, für den Fall, dass sich aus der Anlage oder deren Betrieb Unzukömmlichkeiten ergeben sollten oder den Anordnungen der Strassenaufsichtsorgane nicht Folge geleistet wird, die Bewilligung jederzeit, ohne Entschädigung an die Gesuchsteller, aufzuheben oder weitere Vorschriften zu erlassen.